



Partnerschaftsvertrag

Personalien

	Versicherte Person	Lebenspartner/in
Name:	_____	_____
Vorname:	_____	_____
Geburtsdatum:	_____	_____
Zivilstand:	_____	_____
Heimatort:	_____	_____
Gemeinsame Wohnadresse:	_____	

Unterstützungserklärung

1. Die Parteien schliessen den vorliegenden Vertrag im Hinblick auf die Bestimmungen des Vorsorgereglements der Luzerner Gemeindepersonalkasse ab, wonach Lebenspartner von Versicherten unter gewissen Voraussetzungen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse zustehen (Art. 31 des Vorsorgereglements, Ausgabe 1. Januar 2015).
2. Die Parteien haben die diesbezüglichen Bestimmungen des Vorsorgereglements zur Kenntnis genommen und anerkennen diese ausdrücklich.
3. Die Parteien halten übereinstimmend fest, dass sie seit _____ eine Lebensgemeinschaft bilden, einen gemeinsamen Haushalt führen und seither unverheiratet ohne Unterbruch zusammen wohnen und leben.
4. Die Parteien bestätigen, dass sie unverheiratet beziehungsweise in keiner eingetragenen Partnerschaft sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht.
5. Der Versicherte verpflichtet sich, diesen Unterstützungsvertrag der Pensionskasse zu Lebzeiten beider Parteien zu hinterlegen und jede Änderung der darin beschriebenen Verhältnisse unverzüglich zu melden.

Unterschriften

Ort / Datum	Versicherte Person	Lebenspartner/in
_____	_____	_____



Merkblatt zum Partnerschaftsvertrag

Allgemein ist folgendes zu beachten

- Der Partnerschaftsvertrag muss zu Lebzeiten bei der Pensionskasse eintreffen.
- Die Pensionskasse prüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsberechtigung gegeben ist.
- Die Anmeldung für eine Lebenspartnerrente hat innert 3 Monaten nach dem Todestag zu erfolgen.
- Die Pensionskasse ist berechtigt, bei der begünstigten Person die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzuverlangen (z.B. Mietvertrag, Wohnsitzbescheinigungen, etc.). Der Nachweis der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt der leistungsberechtigten Person.
- Die Pensionskasse bestätigt den Eingang des Unterstützungsvertrages.
- Wird die Lebensgemeinschaft aufgelöst, ist dies der Pensionskasse unverzüglich mitzuteilen.
- Der Anspruch auf eine Partnerrente erlischt bei Heirat oder eingetragener Partnerschaft.
- Die Dauer einer Lebensgemeinschaft wird an die darauffolgende Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen von Art. 30 des Vorsorgereglements für die Ehegattenrente angerechnet, falls ein entsprechender Partnerschaftsvertrag vorlag.

Rechtsgrundlagen

(Auszug aus dem Vorsorgereglement der Pensionskasse. Kein Anspruch auf Vollständigkeit; die Bestimmungen des gültigen Vorsorgereglements gehen diesem Auszug in jedem Fall vor.)

Art. 31 Lebenspartnerrente

¹ Stirbt ein Versicherter bzw. ein Alters- oder Invalidenrentner, so ist sein Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Rentenleistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 30, sofern im Zeitpunkt des Todes des Versicherten bzw. des Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. der überlebende Lebenspartner bezieht keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus der ersten oder zweiten Säule auf Grund einer vorhergehenden Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft, und
- b. beide Lebenspartner waren unverheiratet bzw. lebten in keiner eingetragenen Partnerschaft, und
- c. zwischen den Lebenspartnern gab es keine Ehehindernisse im Sinne von ZGB Art. 95, und
- d. aus der Lebenspartnerschaft sind eigene Kinder des Versicherten bzw. des Rentners hervorgegangen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben; oder der Lebenspartner ist älter als 40 Jahre und hat beim Tod des Versicherten bzw. des Rentners mit diesem mindestens fünf Jahre nachweisbar ununterbrochen, unverheiratet, in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft an einem festen gemeinsamen Wohnort in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt.
- e. Die eheähnliche Lebensgemeinschaft ist gemäss Abs. 4 bei der Pensionskasse angemeldet worden.



Luzerner Gemeindepersonalkasse

Marktweg 2 • 6110 Wolhusen • Tel. 041 490 42 42 • Fax 041 490 42 43 • E-Mail: info@lgk-luzern.ch • www.lgk-luzern.ch

² Der Lebenspartner hat innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tod des Versicherten bzw. des Alters- oder Invalidenrentners schriftlich den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente geltend zu machen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Er hat ebenfalls den Nachweis zu erbringen, dass er die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

³ Für Lebenspartner von Altersrentnern besteht kein Anspruch auf Leistungen, sofern nicht bereits vor der effektiven Pensionierung des Versicherten die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt waren.

⁴ Die eheähnliche Lebensgemeinschaft muss in Form eines Unterstützungsvertrages dokumentiert sein. Dazu ist der entsprechende Mustervertrag zu verwenden. Dieser ist zu Lebzeiten der Lebenspartner und von beiden unterzeichnet der Pensionskasse zuzustellen.

⁵ Der überlebende Lebenspartner hat keinen Anspruch auf die sich für Ehegatten ergebenden BVG-Mindestleistungen gemäss Art. 30 des Vorsorgereglements.